

Vertragsbedingungen zum iPad-Verleih der Stadt Korntal-Münchingen über die Realschule Korntal-Münchingen

Stand: 09.2025

§1 Gegenstand der Ausleihe

Die Stadt Korntal-Münchingen stellt über der Realschule Korntal-Münchingen (RKM) ein Apple iPad zur schulischen Nutzung leihweise zur Verfügung. Das Gerät bleibt Eigentum der Stadt. Eine einfache Schutzhülle wird beim Ausleihen einmalig zur Verfügung gestellt. Weiteres Zubehör (z.B. Ladekabel, Netzteil, Stift, Displayschutz) wird nicht verliehen.

§2 Leihdauer und Rückgabe

Der Verleih gilt für die Dauer des Schulbesuches an der RKM und kann entsprechend §5 eingeschränkt oder außerordentlich gekündigt werden. Die Rückgabe hat spätestens fünf Schultage vor dem Verlassen der Schule zu erfolgen. Nach der Rückgabe erfolgt separat eine Löschung und Zurücksetzung des Gerätes durch die Schule, sowie eine Prüfung des Gerätes auf Schäden.

§3 Schäden oder Verlust

Im Schadensfall oder bei Verlust wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 150 € erhoben (Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die vollen Kosten der Neubeschaffung des Gerätes) und in Rechnung gestellt. In jedem Fall ist die Schule umgehend zu informieren. Eine eigenständige Reparatur oder Ersatzbeschaffung ist nicht zulässig.

Als Schäden gelten alle Zustände außerhalb von normalen Gebrauchsspuren, die aufgrund eines unsachgemäßen Umgangs, mangelnder Sorgfalt oder außervertraglichen Nutzung entstehen können. Dazu zählen die folgenden Beispiele:

- Displayrisse, -sprünge oder -brüche
- einzelne Displaykratzer, die beim Gebrauch sichtbar oder spürbar sind
- mehrere Displaykratzer, wenn diese flächig auftreten
- Gehäuseverformungen, Dellen oder Risse
- Beschädigung der Touchfunktion
- Defekte der Tasten oder der Buchsen
- Flüssigkeitsschäden (auch wenn das Gerät noch funktioniert)
- starke Akkuschäden (z.B. durch Tiefentladungen)
- eigenständige Reparaturen oder Hinweise auf ein geöffnetes Gerät

§4 Leihgebühr

Voraussetzung für die Teilnahme am Leihverfahren ist die Abgabe eines ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandats im Original.

Die Leihgebühr beträgt 40 € pro Schulhalbjahr ab der Geräteausgabe und wird per SEPA-Lastschrift jeweils für ein Schulhalbjahr eingezogen. Eine anteilige Leihgebühr oder Rückerstattung ist ausgeschlossen (z. B. bei einem vorzeitigen Schulwechsel oder Einbehaltung infolge von Verstößen gegen die Nutzungsregeln.)

Wird ein gültiger Familienpass von der Stadt Korntal-Münchingen zu Beginn eines Schulhalbjahres vorgelegt, wird die Abbuchung für den Zeitraum ausgesetzt. Die rechtzeitige Vorlage eines verlängerten Familienpasses liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

§5 Nutzung und Einschränkungen, zentrale Geräteverwaltung

Das Leihgerät wird zentral administriert. Das Gerät und die aufgespielten Apps dürfen gemäß den rechtlichen und schulischen Vorgaben genutzt werden. Änderungen an der Verwaltung oder eigene Installationen von Apps sind nicht erlaubt.

Das Gerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung, Datenspeicherung oder Kommunikation über das Gerät ist untersagt.

Bei der Nutzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbes. auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Ansprüche oder Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haften die Lernenden respektive ihre Erziehungsberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die auf der Schulwebseite unter www.rkm.de/tablets im Abschnitt „Regeln“ veröffentlichten Nutzungsregeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese Regeln sind integraler Bestandteil dieses Leihvertrages.

Die Schule kann zur Prüfung eines Verstoßes oder zur Durchsetzung der schulischen Ordnungsmaßnahmen Nutzungsrechte einschränken, das Gerät, Apps, Funktionen oder Zugänge sperren, das Gerätepasswort löschen, Geräteinhalte zur Prüfung einsehen, das Gerät zeitweise einbehalten und eine außerordentliche Kündigung des Leihvertrags aussprechen. Ein Anspruch auf (Teil-)Erstattung der Leihgebühr besteht in diesem Fall nicht.

§6 Pflichten der Schülerin / des Schülers

Der/die Schüler/in verpflichtet sich,

- das iPad sorgfältig zu behandeln und vor Schäden zu schützen.
Dafür sind ggf. individuelle Maßnahmen erforderlich. Beispiele:
 - Schutz vor Displaykratzern: Displayfolien
 - Schutz vor Gehäuseverformungen oder Displaybrüche:
schützende Transporttasche; stabile und schützende iPad-Hülle
- das iPad täglich aufgeladen in die Schule zu bringen und Tiefenentladung (eine komplette Entladung) zu vermeiden,
- verfügbare Updates selbstständig und zeitnah durchzuführen,
- und die geltenden Regeln gemäß §5 (Nutzung und Einschränkungen) einzuhalten.

§7 Datensicherung

Der/die Schüler/in ist dafür verantwortlich, seine/ihre auf dem iPad erstellten persönlichen schulischen Daten regelmäßig gemäß den von der Schule bereitgestellten Anleitungen und unter Nutzung der zur Verfügung gestellten Speichermöglichkeiten zu sichern. Die Schule übernimmt keine Haftung für den Verlust von Daten, die aufgrund einer unterlassenen, unvollständigen oder fehlerhaften Sicherung durch den/die Schüler/in entstehen.

§8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausleihe und Nutzung des iPads erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO und LDSG BW). Die Schule erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler nur, soweit dies für die Bereitstellung und Verwaltung der Geräte sowie für pädagogische Zwecke im Rahmen des Schulbesuchs erforderlich ist. Details zur Datenverarbeitung sind der Seite unter www.rkm.de/datenschutz/ zu entnehmen, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.